

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/72ac2531-fa9e-3877-b3c8-609b4c8388b2>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdungsbeurteilung (TRBS 1111)
Amtliche Abkürzung	TRBS 1111
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 1111 - Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Technische Regel soll den Arbeitgeber im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 3 Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) unterstützen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die auftretenden Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei muss die Sicherheit der Beschäftigten auch im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels gewährleistet werden. Hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne [§ 2 Absatz 13 BetrSichV](#) muss die Gefährdungsbeurteilung auch den Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich (z. B. Besucher, Kunden, Patienten) berücksichtigen.

(2) Bei den in den Anhängen 1 und 2 genannten Empfehlungen

- für die Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung ([Anhang 1](#)) und
- für die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung anhand von ausgewählten Beispielen ([Anhang 2](#))

handelt es sich um Empfehlungen gemäß [§21 Absatz 6 Nummer 2 BetrSichV](#), die, im Gegensatz zu den in [§ 21 Absatz 6 Nummer 1 BetrSichV](#) genannten Regeln und Erkenntnissen, keine Vermutungswirkung entfalten (vgl. [§ 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV](#)).

